



Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stücl

Kiel, den 1. Februar

1943

Inhalt: 1. Rechtsverbindliche Anordnung über Kriegsurlaubfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für Geistliche, Hilfsgeistliche und Kirchenbeamte. Vom 1. November 1942. (S. 1) - 2. Anordnung über die Versorgung der Landeskirchenbeamten und der Kirchengemeindebeamten. Vom 29. Dezember 1942 (S. 2) - 3. Kirchensteuer älterer Ordnung (S. 3) - 4. Bestellung eines kommissarischen Vorstandes des Pastorenausschusses (S. 5) - 5. Prozeßführung der Kirchengemeinden (S. 5) - 6. Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 5) - Personalien.

Eilage: Alphabetisches Sachregister des Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1942

Nr. 1. Rechtsverbindliche Anordnung über Kriegsurlaubfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für Geistliche, Hilfsgeistliche und Kirchenbeamte.

Vom 1. November 1942.

Auf Grund der §§ 8 (1), 6 und 9 (2) der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 - RGBl. I S. 697, GBl. d. D. R. S. 3 ff. - wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgende rechtsverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1

1) Wird ein in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde festangestellter Geistlicher oder ein festangestellter Geistlicher eines Kirchentreises, einer Kirchenprovinz, einer Landeskirche oder der Deutschen Evangelischen

Kirche oder ein außerordentlicher Geistlicher oder ein Hilfsgeistlicher nach der zweiten theologischen Prüfung oder ein Kirchenbeamter (§ 1 der Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 - GBl. d. D. R. S. 43 -) als Soldat oder Wehrmachtbeamter verwundet oder durch einen Unfall, der als Beschädigung bei besonderem Einsatz anerkannt wird, verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes gewährt.

(2) Der Versorgungsanspruch der Hilfsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen die Landeskirche, sofern nicht ein besonderer Träger für die Versorgung der Hilfsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen vorhanden ist. Für die Berechnung der Versorgungsbezüge der Hilfsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen sind die für die Beamten auf Widerruf mit Diäten geltenden Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die rechtskräftige Anerkennung oder Ablehnung eines Körperschadens als Beschädigung bei besonderem Einfaß ist für die Entscheidung über Versorgungsansprüche nach Absatz 1 bindend.

(4) Die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 werden gegebenenfalls nach den jeweils geltenden kirchlichen Gehaltskürzungsvorschriften gekürzt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 ab in Kraft. Für die außerordentlichen Geistlichen und die Hilfsgeistlichen nach der zweiten theologischen Prüfung tritt diese Anordnung erst am 1. Januar 1943 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie vom Tage des Inkrafttretens an auf alle im gegenwärtigen Kriege verwundeten oder verletzten Hilfsgeistlichen Anwendung findet, auch soweit sie vor dem Tage des Inkrafttretens verwundet oder verletzt worden sind.

(2) Die rechtsverbindliche Anordnung über die Versorgungsbezüge gefallener Geistlichen und Kirchenbeamten vom 10. November 1941 - GBl. d. D. R. 1942 S. 3 - sowie etwaige entsprechende landeskirchliche Vorschriften werden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1942.

Finanzabteilung bei der
Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.
Dr. Cölle.

Kiel, den 18. Januar 1943.

Vorstehende rechtsverbindliche Anordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die im Kirchl. Gef. u. V. Blatt 1942 S. 13 veröffentlichte rechtsverbindliche Anordnung über die Versorgungsbezüge gefallener Geistlichen und Kirchenbeamten vom 10. November 1941 ist damit aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung
In Vertretung:
Bührle.

Nr. B 3410 (II)

Nr. 2. Anordnung über die Versorgung der Landeskirchenbeamten und der Kirchengemeindebeamten Vom 29. Dezember 1942.

Auf Grund von § 6 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 wohnen wir vorbehaltlich des Erlasses einheitlicher Vorschriften über die Versorgung der Landeskirchenbeamten und der Kirchengemeindebeamten an:

§ 1.

Für die Versorgung der Landeskirchenbeamten im Sinne des § 4 Abs. 2 a der Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 - Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 72 - und für die Versorgung der festangestellten Inhaber der nach dem Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 - Kirchl. Gef. u. V. Bl. 1925 S. 51 - an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte angeschlossenen Stellen gelten die für die Versorgung der Reichsbeamten bestehenden Vorschriften einschließlich derjenigen über die Unfallfürsorge sinngemäß. Insbesondere sind der Abschnitt VIII und die §§ 167-170, 179 (Abs. 3, 5, 8-10) und 181 des Deutschen Beamtenengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten bleiben insoweit unberührt, als ihnen die Vorschriften für die Versorgung der Reichsbeamten nicht entgegenstehen.

§ 2.

Diese Anordnung tritt rückwirkend am 1. April 1941 in Kraft. Für Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen und sonstige Versorgungsberechtigte, die vor diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche erworben hatten, sind nur die §§ 126-141 des Deutschen Beamtenengesetzes sinngemäß anzuwenden; ihre sonstigen Rechtsverhältnisse richten sich nach bisherigem Recht.

Kiel, den 29. Dezember 1942.

Finanzabteilung
beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.
Dr. Kinder.

Nr. C 133

Nr. 3. Kirchensteuer älterer Ordnung

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b.
I 1355/42.

Berlin W 8, den 7. Jan. 1943
Leipziger Str. 3

Betrifft: Kirchensteuer älterer Ordnung in Preußen.

Nach § 30 der Kirchensteuergesetze der evangelischen Landeskirchen und § 37 des katholischen Kirchensteuergesetzes ist die Befugnis der Kirchengemeinden, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften der Kirchensteuergesetze von 1905/06 abweichender Ordnungen Kirchensteuern umzulegen, unberührt geblieben. Außerdem werden auf provinzialrechtlicher Grundlage Beiträge und umlageähnliche Abgaben vom Grundbesitzer erhoben, so die Beiträge auf Grund des § 18 der in der Provinz Sachsen geltenden Verordnung vom 11. 11. 1844 - Pr. G. S. 698 - und der ostpreussische Realbezem. Die Erhebung dieser Art Kirchensteuern und Leistungen ist durchweg nach inzwischen veralteten Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften erfolgt. So ist es bei den Kirchensteuern älterer Ordnung dabei geblieben, daß die staatliche Genehmigung nur bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Repartitionsfußes eingeholt wird. Insbesondere sind auch Steuererhöhungen ohne staatliche Genehmigung vorgenommen worden. Bei diesem Verfahren kann es im Hinblick auf die notwendige Stabilität des Lohn- und Preisstandes nicht verbleiben.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister ordne ich daher an, daß ab 1. April 1943 die Erhebung sämtlicher Kirchensteuern älterer Ordnung, der Beiträge auf Grund des § 18 Satz 2 und 3 der V.D. vom 11. 11. 1844 und des ostpreussischen Realbezems der staatlichen Genehmigung bedarf.

Ich erteile jedoch für das Rechnungsjahr 1943 die generelle Genehmigung zur Erhebung der bezeichneten Leistungen und Kirchensteuern älterer Ordnung, wenn die Steuerordnungen hinsichtlich der verwendeten Besteuerungsgrundlagen keine Veränderung gegenüber dem Steuerjahr 1938 erfahren haben und die Steuersätze gegenüber 1938 nicht erhöht worden sind. Soweit die ältere Steuerordnung die Einkommensteuer als Grundlage verwendet, gilt die generelle Genehmigung nur dann als erteilt, wenn für 1943 die Einkommensteuer 1941 einschließlich des Kriegszuschlages

als Grundlage verwendet wird und die Zuschlagsätze nicht über zwei Drittel der Sätze von 1938 hinausgehen. Ferner ist Voraussetzung für die generelle Genehmigung, daß Andersgläubige und juristische Personen nicht herangezogen werden. Sollte zur Herbeiführung dieser Voraussetzungen ein das bestehende Ortsrecht ändernder, der staatlichen Genehmigung unterliegender Beschluß nötig sein, so erteile ich auch hierzu die generelle Genehmigung. Soweit hiernach die staatliche Genehmigung nicht als erteilt gilt, sind für die Genehmigung die Herren Regierungspräsidenten zuständig.

Die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw. erhalten Abschrift hiervon.

Dr. M u h s.

Kiel, den 1. Februar 1943.

Nach vorstehend von uns bekannt gegebenen Ministerialerlaß bedürfen mit Wirkung ab Rechnungsjahr 1943 die Umlagebeschlüsse der Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht ebenso wie bisher schon die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden mit neuem Steuerrecht der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Diese ist unter den im letzten Absatz des Ministerialerlasses genannten Voraussetzungen für das Rechnungsjahr 1943 allgemein erteilt, so daß einer besonders einzuholenden Genehmigung nur diejenigen Umlagebeschlüsse für 1943 bedürfen, die den Voraussetzungen für die generelle Genehmigung nicht entsprechen.

Einer besonderen Genehmigung bedürfen hiernach für das Rechnungsjahr 1943 alle Umlagebeschlüsse nach älterem Kirchensteuerrecht, wenn

- a) andere Maßstabsteuern oder ein anderer Verteilungsmaßstab für die Hebung der Kirchensteuer zugrunde gelegt werden als im Rechnungsjahr 1938 oder
- b) die Kirchensteuerzuschläge zu den Maßstabsteuern höher sind als die entsprechenden Kirchensteuerzuschläge des Rechnungsjahres 1938 oder
- c) für die Kirchensteuerzuschläge zur Reichseinkommensteuer nicht die Reichseinkommensteuer 1941 einschließlich Kriegszuschlag verwendet wird oder

- d) die Kirchensteuerzuschläge zur Reichseinkommensteuer 1941 einschließlich Kriegszuschlag nicht um ein Drittel der Sätze von 1938 ermäßigt sind oder
- e) Andersgläubige oder juristische Personen herangezogen werden sollen.

Hierzu ist zu bemerken:

Der zu b) genannte Fall kommt mit Rücksicht auf den Fall d) hauptsächlich für die Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermaßbeträgen in Frage. Der Fall e) wird praktisch nicht vorkommen, weil die Kirchengemeinden mit älterem Steuerrecht gleich den mit neuem Steuerrecht für die Zuschläge des Rechnungsjahres 1943 zur Reichseinkommensteuer ebenso wie im Rechnungsjahr 1942 die Reichseinkommensteuer 1941 einschließlich Kriegszuschlag zugrunde legen müssen (vgl. hierzu unsere Rundverfügung vom 16. Juni 1942 - C 1733 - und die Bekanntmachung vom 30. Juli 1942 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 64 -). Zum Fall d) sei darauf hingewiesen, daß in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die generelle Genehmigung der nach neuem Recht gefaßten Kirchensteuerbeschlüsse 1942 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 25 ff. - auf die nächste höhere Zehnerstelle aufgerundet werden darf. Der Fall e) kommt für unsere Kirchengemeinden hinsichtlich der Andersgläubigen nicht mehr in Frage, weil diese schon seit Jahren von den Zuschlägen zur Grundsteuer freigestellt sind. Von den Kirchensteuern der juristischen Personen sind außer Hebung gefest durch unsere Anordnung vom 28. Januar 1938 die Kirchensteuer von Grundstücken der NSDAP und ihrer Gliederungen und durch Anordnung vom 3. Dezember 1940 die Kirchensteuer von Grundstücken sämtlicher öffentlich-rechtlicher juristischen Personen, ferner durch Anordnung vom 12. August 1941 die Kirchensteuer von den Grundstücken der gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen. Demnach kommt die besondere Genehmigung im Falle e) nur dann in Frage, wenn die hiernach noch übrig bleibenden Grundstücke von juristischen Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaften usw.), soweit dies nach der örtlichen Kirchensteuerordnung älteren Rechts zulässig ist, zur Kirchensteuer herangezogen werden sollen. Wir empfehlen den Kirchenvorständen dringend, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Kirchengemeinde für die Zukunft von der Heranziehung auch der noch rest-

lichen kirchensteuerpflichtigen juristischen Personen abgesehen werden kann.

Je nach dem, ob die Umlagebeschlüsse für das Rechnungsjahr 1943 schon für vollstreckbar erklärt worden sind oder nicht, ist vorbehaltlich etwaiger weiterer Richtlinien für 1943 in folgender Weise zu verfahren:

1. Es ist weder der Umlagebeschluß für 1942 gleichzeitig für das Rechnungsjahr 1943 noch ein Beschluß über die Ausdehnung des Umlagebeschlusses 1942 auf das Rechnungsjahr 1943 gefaßt worden. Die Beschlüsse sind dann bald zu fassen (vgl. unsere Bekanntmachung vom 2. Juni 1942 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 34 - und die bereits erwähnte Rundverfügung vom 16. Juni 1942 - C 1733 -) und uns in jedem Fall einzureichen, auch wenn auf die Vollstreckbarkeitsklärung verzichtet werden soll. Wir werden nach Vorlegung der Beschlüsse entscheiden, ob sie unter die generelle Genehmigung fallen, und werden, wenn dies der Fall ist, die Vollstreckbarkeitsklärung, andernfalls neben der Vollstreckbarkeitsklärung die besondere Genehmigung beantragen. Zur Prüfung dieser Frage ist uns in jedem Fall bei Einreichung der Beschlüsse zu berichten, ob die juristischen Personen des Privatrechts auf Grund der älteren Kirchensteuerordnung
 - a) bisher nicht herangezogen worden sind,
 - b) bisher herangezogen sind und
 - c) bisher herangezogen sind, aber von ihrer Heranziehung künftig abgesehen wird.

Wird von der bisher üblichen Heranziehung abgesehen (c), so ist ein entsprechender Beschluß der Kirchenvertretung beizufügen. Soll die Heranziehung auch für 1943 beibehalten werden (b), so muß die Notwendigkeit hierfür im Begleitbericht zu den Umlagebeschlüssen begründet werden. Diejenigen Kirchengemeinden, in denen die Kirchensteuer sowohl nach älterem wie nach neuem Kirchensteuerrecht gehoben wird, haben im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zusammen mit dem Umlagebeschluß wie bisher gleichzeitig den Kirchensteuerbeschluß mit einzureichen.

2. Der Umlagebeschluß für 1943 ist, wie es in vielen Fällen geschehen ist, bereits eingereicht und für vollstreckbar erklärt, oder es ist auf die Vollstreck-

barkeitsklärung verzichtet worden. In diesen Fällen werden wir auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen prüfen, ob nachträglich noch die besondere Genehmigung für 1943 zu beantragen ist, und werden entweder den hierfür notwendigen Antrag stellen oder den Kirchenvorstand dahin beschließen, daß die Beschlüsse unter die generelle Genehmigung fallen. Vor dieser Entscheidung sind uns aber wie zu Ziffer 1. die Unterlagen für die juristischen Personen zu beschaffen, d. h. entweder ein Bericht, daß juristische Personen bisher nicht herangezogen sind, oder ein Beschluß der Kirchenvertretung, daß von einer Heranziehung abgesehen werden soll, oder ein Bericht des Kirchenvorstandes, aus welchen Gründen dies nicht geschehen kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.

In Vertretung:
Bührke

Nr. C 353 (Dez. III)

Nr. 4. Bestellung eines kommissarischen Vorstandes des Pastorenausschusses.

Kiel, den 22. Dezember 1942.

Es ist ein kommissarischer Vorstand des Pastorenausschusses gebildet worden, bestehend aus den Pastoren Iversen-Rendsburg, Propst Peters-Hennstedt, Zange-Schleswig, Kähler-Nellingen, Dhl.-Hohenstein, Petholz-Lägerdorf und Thies-Kaltenkirchen. Der Vorstand hat zu seinem Vorsitzenden Pastor Iversen-Rendsburg, zum stellvertretenden Vorsitzenden Propst Peters-Hennstedt und zum Schriftführer Pastor Zange-Schleswig, gewählt. Der Vorstand hat die Geschäfte des Pastorenausschusses bis zur gesetzmäßigen Neubildung des Pastorenausschusses zu führen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Finanzabteilung
Dr. Kinder.

Nr. B 3320 (Dez. II)

Nr. 5. Prozeßführung der Kirchengemeinden

Kiel, den 28. Januar 1943.

Unter Hinweis auf § 52 Abs. 5 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden unserer Landeskirche

ordnen wir zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten an, daß vor Erhebung gerichtlicher oder verwaltungsgerichtlicher Klagen durch Kirchengemeinden vom Kirchenvorstand unsere Zustimmung hierfür einzuholen ist. Vergleiche oder Anerkenntnisse sind von unserer Genehmigung abhängig zu machen. Sobald eine Klage gegen eine Kirchengemeinde erhoben ist, hat der Kirchenvorstand uns hiervon Mitteilung zu machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.
Dr. Kinder.

Nr. A 101 II (III)

Nr. 6. Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Kiel, den 18. Januar 1943.

Die Kirchenmusikerstelle an der St. Nikolaikirche in Kiel ist baldmöglichst zu besetzen. Bewerber müssen die Bescheinigung A über die Anstellungsfähigkeit besitzen (Verordnung über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 8. Oktober 1940 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1941 S. 49 ff. -). Besoldung nach Gruppe A 3 a der Reichsbesoldungsordnung. Zu den Pflichten des Amtes gehört die Leitung des St. Nikolaichores, welcher neben seinem festtäglichen gottesdienstlichen Dienst in letzter Zeit jährlich 3 bis 4 große Konzerte gegeben hat; Bewerber müssen deshalb reiche Erfahrung in Chorleitung nachweisen. Bewerbungen sind bis zum 1. März 1943 an den Kirchenvorstand der St. Nikolaikirchengemeinde, z. Hd. von Pastor Lorenzen in Kiel, Faulstraße 23, zu richten, welcher auch zu näherer Auskunft bereit ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Finanzabteilung.
In Vertretung:
Bührke

Nr. C 155 (Dez. III)

Personalien

Für Führer und Volk fielen:

Gefreiter in einem motor. Inf.-Regt. Georg von Dorrien (Sohn des Pastors Otto von Dorrien-Netersen, z. St. Oberfleutnant);

Hauptmann Brar Piening, Bataillonsführer in einem Grenadier-Regt., Inh. des E.K. I. u. II. Kl., des Inf.-Sturmabzeichens, der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens (Sohn des Pastors J. Piening-Breitenfelde) verstarb am 11.12. 1942 an den Folgen seiner im Osten erlittenen Verwundung.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Alfred Hansen-Hennstedt (Dithm.) 3. St. Matrosengefreiter - Deutsch-italienische Erinnerungsmedaille;

Pastor E. Freitag-Sieverstedt (Hensbg.-Land), 3. St. Oberleutnant - Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Hilfsgeistlicher Pastor Gustav Preuß, 3. St. Unteroffizier - Inf.-Sturmabzeichen und Ostmedaille;

Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde der Landeskirche Walter Jahn-Apenrade, 3. St. Unteroffizier im Felde - E.K. II. Kl.;

Pastor E. Fr. Jaeger-Bad Segeberg, 3. St. Divisionspfarrer - Kriegsverdienstkreuz I. Kl. mit Schwertern;

and. theol. Ernst Egon von Kiezell, 3. St. Befreiter (KdM.) - E.K. II. Kl.;

Organist Bruno Boest-Hemme (Dithm.), 3. St. Orgelmeister - Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern;

Theodor Jensen, 3. St. Unteroffizier in einem Kad.-Regt. im Osten - Ostmedaille;

Baldemar Jensen, 3. St. Obersteuermann auf einem U-Boot - Flottenkriegsabzeichen;

Weinhard Jensen, 3. St. in einem Inf.-Regt. - Verwundetenabzeichen in Bronze (sämtlich Söhne des Pastors Lorenz Jensen-Hemme (Dithm.).

Ordiniert:

am 3. Januar 1943 der Pastor der Kirchengemeinde Kappeln Gerd Juhl.

Berufen:

mit Wirkung vom 1. Januar 1943 der Pastor Gustav Preuß in Hamburg-Altona (3. St. bei der Wehrmacht) in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt.

Eingeführt:

am 20. Dezember 1942 der Pastor Dr. Jens Nissen als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube.

In den Ruhestand versetzt:

auf seinen Antrag zum 1. April 1943 Pastor Johs. Jessen in Kiel-Ansgar-Ost.

Entlassen:

auf seinen Antrag aus dem Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche Pastor Alois Baier, 3. St. bei der Wehrmacht.

Gestorben:

am 28. Dezember 1942 Pastor Friedrich Siegmann in Hamburg-Altona (Hauptgemeinde);

am 6. Januar 1943 Konsistorialrat, Pastor Gustav Kößling in Kiel-Gaarden.